



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

für den
Ausschuß für Kommunalpolitik

Telex 8 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871-2463

Datum: 5. März 1991
Aktenzeichen III B 2 -
(Bei Antwort bitte angeben)



Betr.: 10. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik
am 06.03.1991;
hier: Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungs-
gesetzes 1991 und Änderung anderer Vorschriften
Drucksache: 11/802

Anlg.: 3

Mit Schreiben vom 02.03. hatte ich Ihnen eine Vorlage zur Schuldenentlastungshilfe für Ausgleichsstockgemeinden nach § 16 a E-GFG 1991 zugeleitet. Da somit nur noch drei Gemeinden, Heimbach, Waldbröl und Windeck, die Schuldentlastungshilfe nicht annehmen werden, diese aber ihren Haushalt bis 1996 ausgleichen müssen, wird eine Ergänzung des § 16 a sowie des § 16 notwendig. Weil damit insgesamt 20 050 114 DM nicht mehr für die Schuldentlastung benötigt werden, bestehen die Möglichkeiten

a) diesen Betrag insgesamt den Mitteln des § 16 hinzuzurechnen

oder

b) einen Teilbetrag den Mitteln des § 16 (z. B. 10 050 114) hinzuzurechnen und die Schlüsselzuweisungen um den Restbetrag (10 Mio DM) zu erhöhen.

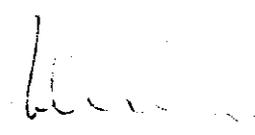
Entsprechende Formulierungsvorschläge habe ich beigelegt (Anlage 1 und Anlage 2).

Daneben wurde in der letzten Ausschußsitzung vereinbart, auch die Landschaftsverbände bei der Verteilung der Mittel nach § 18 für Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung des Ergebnisses der fortschreitenden Diskussion zur Verwaltungshilfe für Kommunen der neuen deutschen Länder mache ich hierzu folgenden Formulierungsvorschlag für § 18 Abs. 1 bis 3 (Anlage 3).

Sollten Sie es zusätzlich für erforderlich halten, den zehn Städten, die schon 1990 Sonderzuweisungen erhalten haben, auch 1991 Pauschalzuweisungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 zu gewähren, schlage ich vor § 18 Abs. 5 zu streichen.

Zur Vervollständigung der §§ 36 und 46 des Gesetzentwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 wird der Ausschuß für Kommunalpolitik gebeten, die in der Anlage 4 aufgeführten redaktionellen Ergänzungen zu beschließen.


(Dr. Herbert Schnoor)

Vorschlag
für die Neufassung von § 16 und § 16 a GFG 1991

- 1) In § 16 Abs. 1 ist der Betrag von 301 619 428 DM durch den Betrag 321 669 542 DM zu ersetzen. Nach Ziffer 8 ist die Ziffer

"9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16 a Abs. 5"

anzufügen.

In § 16 a ist die Überschrift um "... und die Haushaltssicherungshilfe" zu ergänzen.

In § 16 a Abs. 1 ist der Betrag 210 080 572 DM durch den Betrag 190 030 458 DM zu ersetzen.

Nach § 16 a Abs. 4 ist folgender Abs. 5 einzufügen:

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1996 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

Anlage 3
zu § 16 a Abs. 1 GFG 1991

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag DM</u>
Bad Münstereifel	26.539.812
Freudenberg	13.404.687
Hilchenbach	488.637
Alpen	515.897
Monschau	17.301.945
Schleiden	18.421.966
Nümbrecht	13.390.098
Bad Laasphe	6.291.632
Rüthen	878.961
Kranenburg	3.547.796
Roetgen	6.132.800
Hürtgenwald	10.514.735
Vettweiß	10.861.775
Blankenheim	11.948.392
Nettersheim	15.598.047
Morsbach	6.202.140
Nieheim	7.562.830
Erndtebrück	7.511.223
Dahlem	12.917.085
<u>Zusammen</u>	<u>190.030.458</u>

Anlage 2

Vorschlag
für die Neufassung von § 16 und § 16 a GFG 1991

- 1) In § 16 Abs. 1 ist der Betrag von 301 619 428 DM durch den Betrag 311 669 542 DM zu ersetzen. Nach Ziffer 8 ist die Ziffer

"9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16 a Abs. 5"

anzufügen.

In § 16 a ist die Überschrift um "... und die Haushaltssicherungshilfe" zu ergänzen.

In § 16 a Abs. 1 ist der Betrag 210 080 572 DM durch den Betrag 190 030 458 DM zu ersetzen.

Nach § 16 a Abs. 4 ist folgender Abs. 5 einzufügen:

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Abs. 1 nicht in Anspruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 Gemeindeordnung aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1995 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

Anlage 3
zu § 16 a Abs. 1 GFG 1991

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag DM</u>
Bad Münstereifel	26.539.812
Freudenberg	13.404.687
Hilchenbach	488.637
Alpen	515.897
Monschau	17.301.945
Schleiden	18.421.966
Nümbrecht	13.390.098
Bad Laasphe	6.291.632
Rüthen	878.961
Kranenburg	3.547.796
Roetgen	6.132.800
Hürtgenwald	10.514.735
Vettweiß	10.861.775
Blankenheim	11.948.392
Nettersheim	15.598.047
Morsbach	6.202.140
Nieheim	7.562.830
Erndtebrück	7.511.223
Dahlem	12.917.085
<u>Zusammen</u>	<u>190.030.458</u>

2) In § 6 sind die Beträge wie folgt zu ersetzen

9 166 500 000 DM anstatt 9 156 500 000 DM

7 015 400 000 DM anstatt 7 007 700 000 DM

1 069 550 000 DM anstatt 1 068 400 000 DM

1 081 950 000 DM anstatt 1 080 400 000 DM

Vorschlag
für die Neufassung von § 18 Abs. 1 bis 3 GFG 1991

§ 18

Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen
für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemein-
schaften der neuen deutschen Länder

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 130 Millionen zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen bis zu 80 000 000 DM,
2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau der Verwaltungen in den Stadt- und Landkreisen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen für Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer
mindestens 50 000 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder die Gemeindeverbände neben der Zuwei-

sung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer einzusetzen. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

Ergänzung
zu § 36 Abs. 2 GFG 1991

In § 36 Abs. 2 Satz 2 ist nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom das Datum sowie die Fundstelle 05.12.1990 (BGBl. I S. 2599) einzufügen.

Ergänzung
zu § 46

In § 46 Satz 1, 2. Satzteil ist nach (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von 50 622 666 DM einzufügen.

In Satz 2 ist der Betrag 146 037 DM einzufügen.